BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - BREITENWEG - II. ABSCHNITT
STADT HALTERN

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

1. ÄNDERUNG

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) i.d.F. vom 10.1.1967 (GV. NW. S. 17), des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

MASSSTAB 1:500

Zeichnererklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes über Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR — Reines Wohngebiet
- (I) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,35 — Grundflächenzahl
- (0,35) — Geschoßflächenzahl
- O — Offene Bauweise
- ●●●●● — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- – – – – — Baugrenze

Gestaltung der baulichen Anlagen

- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- ▬▬ — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen

- ——— — Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Weitere Nutzungsarten

- ═══ — Leitungsrecht

Nachrichtliche Darstellung

- — — — Vorschlag zur Grundstücksteilung
- ——·—— Flurgrenze
- + 62.3 — Höhe über NN
- R 22 cm — Radius

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

1. ÄNDERUNG

(WR) Änderungsbereich -Reines Wohngebiet-

Festsetzungen im Textform

Garagen: Die Dachneigung der Garagen darf 6° nicht übersteigen.

Vorgärten: Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind als Rasen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung von Ziersträuchern bezw. einzelnen Zierbäumen wird gestattet. Zulässig ist ebenfalls die Anlage privater Verkehrsflächen im normalen Umfang, soweit sie zur Erreichung des Hauseinganges, der Garage oder des Einstellplatzes erforderlich sind. Randeinfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max. 15 cm zugelassen.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 18. September 196Y Az.: 3-570-6Y

Essen den 18. September 196Y

Der Verbandsdirektor
Im Auftrage

(Siegel) gez. Hünefeld
Baurat

Aufstellungsverfahren für die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Stadt Haltern
„Breitenweg - II.Abschnitt"

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beitenweg II.Abschnitt" am 30.10.1997 gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 03.11.1998

Der Bürgermeister gez. E.Kirschenbaum

Dieser Bebauungsplan (1. Änderung) wird mit der dazugehörenden Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §12 BauGB am 18.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 „Breitenweg -II. Abschnitt" in Kraft.

Haltern, den 02.11.1998

i.V. Technischer Beigeordneter gez. Schneller

STADT HALTERN
PLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

Datum 22.07.1997
Verfasser Wi. Ge.
gezeichnet Gr.

Amtsleiter gez. Kiski
Techn. Beigeordneter
gez. Schneller
Haltern, den 03.11.1998

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.
Recklinghausen, den 25.3.1968
Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage
Kreisobervermessungsdirektor

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.
Haltern, den 25. März 1968
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 25. April 1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Haltern, den 24. Juni 1968
(Siegel) gez. Paris — gez. Marwitz — gez. Brambrink
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 23. Juli 1968 bis 23. August 1968 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ... 196 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Haltern, den 18.10.1968
Der Stadtdirektor
(Siegel) gez. Dr. Heinen

Der Rat der Stadt Haltern hat am 5. Dember 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Haltern, den 6. Januar 1969
(Siegel) gez. Paris — gez. Ferling — gez. Brambrink
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung I B 2 - 125.4 (Stadt Haltern 5.) vom 15.1.1969 genehmigt worden.
Essen, den 15. Jan. 1969
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
(Siegel) gez. Reissinger
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr I B 2-125.4 (St.H.5) vom 15.1.1969 ist am 19.2.1969 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann.
Haltern, den 21.2.1969
Der Stadtdirektor
I.V.
(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter